

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 210.

Sonntag den 29. Juli.

1866.

Nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 1. August a. c. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr.

Bekanntmachung.

Fräulein Caroline Friederike Adolphine Berciani, am 16. d. M. allhier verstorben, hat

Fünfhundert Thaler dem hiesigen Blindeninstitute und
Zweitausendzweihundert Thaler zur Begründung einer den Namen der Verewigten führenden Stiftung, deren
Zinsen an die Bewohner des hiesigen Beihospitales zur Beschaffung ihres Mittagessens und Brodes ausgezahlt
werden sollen,

lebenswillig ausgestellt.

Mit dem Ausdrucke aufrichtigen Dankes für diese von echter Menschenfreundlichkeit zeugenden Vermächtnisse machen wir dies
hierdurch bekannt. — Leipzig, am 26. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Dass unter dem Rathause am Marte gelegene, zeither an Frau Röberling vermietete Bühnengewölbe Nr. 9
soll vom 15. September d. J. an auf 5 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Die Uebernahme desselben kann nach Wunsch auch schon von jetzt an erfolgen.

Wir fordern Miethüstige auf, sich Donnerstag den 2. August d. J. Vormittag 11 Uhr an Rathstelle einzufinden
und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entscheidung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathstelle zur Einsicht aus, wo man sich auch wegen Besichtigung
des zu vermietenden Gewölbes melden wolle.

Leipzig, den 24. Juli 1866.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Angebietungen zur Lieferung größerer Quantitäten Eisenvitriols werden auf dem Rathause entgegengenommen.

Leipzig, den 28. Juli 1866.

Des Rathes Deputation für Medicinalwesen.

Bekanntmachung.

Die Quartier-Entschädigung für die vom 16. bis mit 19. dieses Monats allhier verpflegten Großherzogl. Mecklenburg-
schen Truppen kann in den nächsten drei Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangs-
nahme berechtigt.

Das Quartier-Amt.

Leipzig, den 27. Juli 1866.

Rose.

Bekanntmachung.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Nr. 36,742 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen
drei Monaten und längstens am 30. October d. J. bei unterzeichnetener Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen oder das
Buch gegen Belohnung zurückzugeben, wodurchfalls den Statuten der Sparcasse gemäß dem Anzeiger der Befragung des Buches aus-
gezahlt werden wird.

Für das am 8. Juni aufgerufene Quittungsbuch Nr. 55,900 läuft diese Frist am 10. September d. J. ab.

Die Sparcasse zu Leipzig.

Leipzig, den 28. Juli 1866.

Begeht ein Lotteriecollecteur einen strafbaren Betrug,

wenn er nach geschehenerziehung ein zuvor unverlangt zugeschicktes und in der Ziehung mit einem Gewinne herausgekommenen Los unter Verschweigen dieser Thatache zurückverlangt?

Zu der ersten Classe einer der letzten königl. sächs. Landeslotterien schickte der hiesige Lotterieuntercollecteur X. vier verschiedenen Einwohnern eines benachbarten Städtchens je ein Attulloos der selben Nummer, auf welche bei der kurz darauf abgehaltenen Ziehung ein nicht unerheblicher Gewinn fiel, durch einen seiner Leute unverlangt zu. Die gedachten vier Personen A., B., C. und D. behielten das Los an sich, ohne eine Erklärung darüber, ob sie dasselbe zu spielen beabsichtigten, freiwillig abzugeben oder dazu Seiten des Übersenders rechtzeitig veranlaßt worden zu sein.

In der zwölften Mittagsstunde des Ziehungstags, nachdem die Ziehung bereits mindestens eine Stunde zuvor beendigt war, erschien bei den gedachten vier Inhabern der Losse nach einander ein junger Mann, Y., welcher sich für einen Beauftragten des Collecteurs X. ausgab und die Rückgabe der Losse begehrte, ohne

davon, daß das Los einen Gewinn gezogen, eine Mitteilung zu machen.

Y. hatte das Couvert, in welchem sein Los sich befunden, beim Empfang zwar geöffnet, indessen wieder in denselben Umschlag verschlossen und, ohne sich die Nummer zu merken, bei Seite gelegt. Nach längerem Suchen gab Y. das Los an den Bote B., welcher ersteren bei der Rückforderung nicht gefragt hatte, ob er das Los spielen wolle oder nicht, zurück.

Einige Tage später brachte ihm ein Unbekannter die Nachricht, daß das fragliche Los, welches Y. am Ziehungstage auf Erforderung zurückgegeben, die Nummer 0000 getragen, auf welches ein Gewinn von —tausend Thalern entfallen sei, und stehe in X's Geschäftsbüchern als an ihn, Y., abgesandt eingetragen. Y. beachtete diese Mitteilung ansänglich nicht; erst später erfuhr er, daß der Bote B. auch bei den übrigen drei Losinhabern dasselbe Anverlangen gestellt und, während er die eine dieser Personen, B., in deren Wohnung wiederholt nicht angetroffen, bei den beiden übrigen, C. und D., nach längern Verhandlungen seinen Zweck gleichfalls erreicht hatte.

Wenige Tage nach der Ziehung ließ der Collecteur X. an den